



Technische Weisungen

über die

Aufzeichnungen betreffend den Tiertransport

vom 01.04.2001

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),
erlässt folgende Weisungen gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni
1995 (SR 916.401)

I. Geltungsbereich

1. Diese Weisungen regeln die Art der Aufzeichnungen betreffend den gewerbsmässigen, regelmässigen Tiertransport von Vieh und Geflügel durch Viehhändler, Metzger und Transportunternehmer.

II. Verantwortlichkeit

2. Der Tierhalter oder die Tierhalterin, welche Tiere für den Transport abgibt, muss die notwendigen Begleitdokumente bereithalten, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können.
3. Der Transporteur muss sich vergewissern, dass die korrekt ausgefüllten Begleitdokumente vor Beginn des Transportes vorhanden sind. Er übergibt die Begleitdokumente am Bestimmungsort der Tiere unverzüglich dem Empfänger oder der Empfängerin.
4. Der Transporteur ist verantwortlich für das Führen des Kontrollbuches nach Ziffer 5 oder 6 und bei einer Transportdauer von über 24 Stunden für das Erstellen eines Transportplans nach Ziffer 8.

III. Art der Aufzeichnungen

5. Auf Tiertransportfahrzeugen muss ein Kontrollbuch mitgeführt werden. Dieses Kontrollbuch enthält mindestens Angaben über:
 - a) die Herkunftsbetriebe mit Namen und Adressen ;
 - b) die Bestimmungsbetriebe mit Namen und Adressen;
 - c) die Tierart und Anzahl der beförderten Tiere;
 - d) die Daten der jeweiligen Übernahmen und Lieferungen;
 - e) Datum und Ort der Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen, für die der Transporteur nach Art. 25 Abs. 3 TSV verantwortlich ist.
6. Die unter den Buchstaben a bis c geforderten Angaben können auch in anderer geeigneter Form als in einem Kontrollbuch aufgezeichnet werden (z.B. als Kopien der Begleitdokumente oder der Einstellungsmeldungen bei der EP- und APP-Flächensanierung bei Schweinen).
7. Der Transporteur muss die Begleitdokumente während der gesamten Transportdauer, vom Zeitpunkt des Verladens bis zum Entladen der Tiere an ihrem Bestimmungsort, auf dem Transportfahrzeug mit sich führen.

8. Für Tiertransporte, die länger als 24 Stunden dauern, muss zusätzlich zum Kontrollbuch ein Transportplan erstellt werden. Dieser beinhaltet Angaben über den Transportweg ab dem Verladeort bis zum Bestimmungsort sowie über allfällig vorgesehene Umladeorte. Zudem sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten darin aufzuführen.

IV. Einsicht und Aufbewahrung

9. Die geforderten Dokumente sind den Vollzugsorganen der Tierseuchengesetzgebung, insbesondere auch der Strassenverkehrspolizei, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.
10. Die Angaben nach Ziffer 5 müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

V. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. April 2001 in Kraft.

Bern, 15. März 2001

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN